Grenzwerte und versicherungstechnische Werte

ÖKK361d/03.26

ANHANG 1 ZUM RAHMEN-REGLEMENT

ÖKK Berufliche Vorsorge, gültig ab 01.07.2026

Bündnerisch gut versichert.

ÖKK

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch.
Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

1.1	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF 22'680
1.2	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF 26'460
1.3	BVG-Lohnobergrenze	CHF 90'720
1.4	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF 64'260
1.5	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF 3'780
1.6	UVG-Lohnmaximum	CHF 148'200

2. Lohnmaxima

2.1	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF 500'000
2.2	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF 907'200
2.3	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF 907'200

2.4 Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

Gültig für Leistungspläne mit BVG-Anteil

Alter	Männer/Frauen
58	4,20 %
59	4,40 %
60	4,60 %
61	4,80 %
62	5,00 %
63	5,20 %
64	5,40 %
65	5,60 %
66	5,70 %
67	5,80 %
68	5,90 %
69	6,00 %
70	6,10 %

Für die Männer mit Jahrgang 1955 und 1956 gelten die folgenden Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Männer

Alter	Jahrgang 1955 und älter	Jahrgang 1956
69		6,20 %
70	6,50 %	6,30 %

Für die Frauen mit Jahrgang 1956 und 1957 gelten die folgenden Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Frauen

Alter	Jahrgang 1956 und älter	Jahrgang 1957
68		6,20 %
69	6,50 %	6,30 %
70	6,60 %	6,40 %

Für die Frauen mit Jahrgang 1963 bis und mit Jahrgang 1960 gelten die folgenden Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Jahrgang	Referenzalter	Umwandlungssatz
1960 und älter	64	5,60 %
1961	64 3/12	5,60 %
1962	64 6/12	5,60 %
1963	64 9/12	5,60 %

Für jeden Monat der vorzeitigen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Referenzalter um 0,01667%-Punkte reduziert. Für jeden Monat der aufgeschobenen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Referenzalter um 0,0083%-Punkte erhöht.

3.1 Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten. Die gesetzliche Mindestrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.

Leistungspläne ohne BVG-Anteil (ausserobligatorische Kaderzusatzvorsorge)

3.2 Für reine überobligatorische Leistungspläne kommen bei einem Rentenbezug zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Alter	Männer/Frauen
58	3,60%
59	3,80%
60	4,00%
61	4,20%
62	4,40%
63	4,60%
64	4,80%
65	5,00%
66	5,10%
67	5,20%
68	5,30%
69	5,40%
70	5,50%

Für die Frauen mit Jahrgang 1963 bis und mit Jahrgang 1960 gelten die folgenden Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Jahrgang	Referenzalter	Umwandlungssatz
1960 und älter	64	5,00 %
1961	64 3/12	5,00 %
1962	64 6/12	5,00 %
1963	64 9/12	5,00 %

Für jeden Monat der vorzeitigen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Referenzalter um 0,01667%-Punkte reduziert. Für jeden Monat der aufgeschobenen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Referenzalter um 0,0083%-Punkte erhöht.

3.3 Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten.

4. Umwandlungssätze für die Risikorenten (Tod und Invalidität)

4.1 In der Regel sind die Risikorenten in Prozent des versicherten Lohns definiert. Der Leistungsplan kann aber vorsehen, dass die Risikorenten vom projizierten Alterskapital ohne Zins abhängen. In diesem Fall werden zur Rentenberechnung dieselben Umwandlungssätze verwendet wie bei den Altersrenten.

5. Referenzalter

5.1 Das Referenzalter der Pensionskasse für die Pensionierung wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.

5.2 Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

Frauen Jg. 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate
Frauen Jg. 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate
Frauen Jg. 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate
Frauen Jg. 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate

5.3 Die Pensionierung muss zwingend zwischen dem 58. und 70. Geburtstag erfolgen.

6. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

6.1 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit dem ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag aufgeschoben werden.

7. Teilpensionierung

7.1 Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter im Zeitpunkt einer Lohnreduktion teilpensionieren lassen. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20% betragen muss.

7.2 Erlaubt sind höchstens fünf Teilpensionierungsschritte, der fünfte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil (davon maximal drei Schritte in Kapitalform) er als Altersrente und welchen er als Alterskapital beziehen möchte. Zwischen den Schritten muss mindestens ein Jahr liegen.

7.3 Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen.

8. Kürzung/Erhöhung der Altersrente bei höherer/tieferer anwartschaftlicher Ehegatten-/Lebenspartnerrente

8.1. Hat sich ein aktiver Versicherter oder Invalidenrentner bei seiner Pensionierung für eine Altersrente mit Kapitalschutz entschieden, wird seine Altersrente lebenslänglich in Abhängigkeit der Höhe der gewählten Anwartschaft wie folgt im Umwandlungssatz gekürzt:

	Standard		wählbare Optionen					
	Anwartschaft 60%		Anwartschaft 40%		Anwartschaft 80%		Anwartschaft 100%	
Alter	Rentenschutz mitversichert	mit Kapitalschutz (optional)	Rentenschutz mitversichert	mit Kapitalschutz (optional)	Rentenschutz mitversichert	mit Kapitalschutz (optional)	Rentenschutz mitversichert	mit Kapitalschutz (optional)
58	4.20 %	4.00 %	4.35 %	4.15 %	3.90 %	3.70 %	3.73 %	3.53 %
59	4.40 %	4.20 %	4.55 %	4.35 %	4.10 %	3.90 %	3.93 %	3.73 %
60	4.60 %	4.40 %	4.75 %	4.55 %	4.30 %	4.10 %	4.13 %	3.93 %
61	4.80 %	4.60 %	4.95 %	4.75 %	4.50 %	4.30 %	4.33 %	4.13 %
62	5.00 %	4.80 %	5.15 %	4.95 %	4.70 %	4.50 %	4.53 %	4.33 %
63	5.20 %	5.00 %	5.35 %	5.15 %	4.90 %	4.70 %	4.73 %	4.53 %
64	5.40 %	5.20 %	5.55 %	5.35 %	5.10 %	4.90 %	4.93 %	4.73 %
65	5.60 %	5.40 %	5.75 %	5.55 %	5.30 %	5.10 %	5.13 %	4.93 %
66	5.70 %	5.50 %	5.85 %	5.65 %	5.40 %	5.20 %	5.23 %	5.03 %
67	5.80 %	5.60 %	5.95 %	5.75 %	5.50 %	5.30 %	5.33 %	5.13 %
68	5.90 %	5.70 %	6.05 %	5.85 %	5.60 %	5.40 %	5.43 %	5.23 %
69	6.00 %	5.80 %	6.15 %	5.95 %	5.70%	5.50 %	5.53 %	5.33 %
70	6.10 %	5.90 %	6.25 %	6.05 %	5.80 %	5.60 %	5.63 %	5.43 %

Zwischenwerte werden interpoliert

9. Kürzung/Erhöhung der Altersrente bei höherer/tieferer anwartschaftlicher Ehegatten-/Lebenspartnerrente

9.1 In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der lau-fenden Altersrente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Eine Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente ist jedoch nur wählbar, wenn die aus der Reduktion resultierende Altersrente über der Altersrente gemäss BVG liegt. Alternativ kann die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente auch auf 40 % der laufenden Altersrente reduziert wer-den. Falls ein Versicherter eine Änderung der Höhe der Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stif-tung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechni-schen Kürzung der Altersrente finanziert. Bei einer Reduktion der Anwartschaft wird die Altersrente erhöht.

Eine Reduktion oder Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente kann nur beim ers-ten Teilpensionierungsschritt mit Rentenfolge beantragt werden. Für die folgenden Teilpensionierungs-schritte mit Rentenfolge gilt die Reduktion bzw. Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente analog.

9.2 9.2. Versicherter im Alter 65

9.3 Bei einer Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente auf 80 % oder 100 % bzw. ei-ner Reduktion auf 40 % gelten die Umwandlungssätze gemäss Ziffer 8.1.

10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

10.1 Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt von der vereinbarten Altersstaffelung und der Höhe der Spargutschriften im Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zins-satz von 2 % verwendet. Im Leistungsplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

10.2 Ein Einkauf kann höchstens zweimal pro Jahr vorgenommen werden

11. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

11.1 Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Leistungsplan ab. Bei der Berech-nung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Leistungsplan kann ein tie-ferer Zinssatz festgelegt sein.

12. Wertschwankungsreserve

12.1 Ziel

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist es, allfällige Anlage-Verluste aufzufangen, damit die Stiftung kurzfristig nicht in eine Unterdeckung gerät und die Anlagestrategie nicht angepasst werden muss.

12.2 Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve

Die Höhe der Wertschwankungsreserve richtet sich nach der Anlagestrategie und ist so anzusetzen, dass die Stiftung, während einer vom Stiftungsrat bestimmten Dauer mit einer vom Stiftungsrat bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie wird in Prozent des vorhandenen Vermögens ausgedrückt und ist im Anlagereglement festgelegt.

12.3 Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse zum Aufbau der Wertschwan-kungsreserven bis zum Soll-Wert verwendet.
Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den vorhandenen Wertschwan-kungsreserven verrechnet.

13. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

13.1 Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Rentenkapitalien. Zur Berechnung der Deckungskapitalien werden die Grundlagen BVG 2020 (GT) zu Grunde gelegt. Der technische Zinssatz beträgt 2.25 %.

13.2 Rückstellung künftige Pensionierungsverluste

Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird für die Verstärkung des Kapitals zukünftiger Altersrent-ner eine Rückstellung gebildet. Die versicherungstechnisch notwendige Verstärkung bei Eintritt eines Altersrentenfalles (Umwandlung von Sparkapital in Altersrenten-Barwert) wird soweit möglich dieser Rück-stellung belastet. Die Soll-Grösse errechnet sich aus den technischen Verlusten mit den aktuellen Parametern (technischer Zins, Umwandlungssatz) auf den voraussichtlichen ordentlichen Altersrenten der Ver-sicherten mit BVG-Alter 58 und höher. In die Berechnungen kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleis-tungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im An-hang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

13.3 Rückstellung für BVG-Mindestleistungen

Der reglementarische umhüllende Umwandlungssatz unterschreitet den BVG-Mindestumwandlungssatz. Es ist eine Rückstellung zu bilden, um die allfällige Rentendifferenz zwischen reglementarischer Altersren-te und BVG-Minimalrente auszugleichen. Die Soll-Grösse errechnet sich aus dem technischen Verlust mit den aktuellen Parametern (Reglementarischer Umwandlungssatz, BVG-Umwandlungssatz) basierend auf den voraussichtlichen projizierten Altersguthaben (BVG-Altersguthaben und überobligatorisches Alters-guthaben) der über 58-jährigen Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung. In die Berechnungen kann ei-ne Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbe-stand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

13.4 Rückstellung Versicherungsrisiken

Für die nicht rückgedeckten Risiken der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge gebildet.

13.5 Rückstellung Reduktion Technischer Zinssatz

Sollten die Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiterhin auf tiefem Niveau verharren, so kann der Stiftungsrat, im Hinblick auf eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Rückstellung zur Reduktion des technischen Zinssatzes äufnen.

14. Verzinsung der Altersguthaben

14.1 Zinssatz für die BVG-Altersguthaben:
gemäss Beschluss Stiftungsrat mindestens gemäss BVG

14.2 Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben:
gemäss Beschluss Stiftungsrat

14.3 Verzugszins gemäss FZG:
BVG zzgl. 1%

14.4 Zinssätze bei unterjährigen Austritten:
gemäss BVG

15. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

15.1 Arbeitgeberbeitragsreserve:
gemäss Beschluss Stiftungsrat

15.2 Überschusskonto/Freie Mittel:
gemäss Beschluss Stiftungsrat

15.3 Kostenvorschuss:
wird nicht verzinst

16. Inkrafttreten

16.1 Dieser Anhang 1 tritt auf den 01. Juli 2026 in Kraft.

Der Stiftungsrat, im Dezember 2025